

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jennifer Groß (CDU)
– Drucksache 18/6807 –

Schulbuchausleihe

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6807** – vom 30. Juni 2023 hat folgenden Wortlaut:

Laut Bericht der RHEINPFALZ vom 30. Juni 2023 hat das Land Rheinland-Pfalz die Verwaltungsvorschrift für die Schulbuchausleihe geändert.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wurde die für die Schulbuchausleihe entsprechende Verwaltungsvorschrift geändert?
2. Welche konkreten Veränderungen sind im direkten Vergleich zur vorherigen Verwaltungsvorschrift erfolgt?
3. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass laut RHEINPFALZ-Bericht nun Buchhandlungen aus NRW oder Hessen rheinland-pfälzische Schulen beliefern?
4. Welche Erklärung hat die Landesregierung für die heimischen Buchhandlungen, die – wie im Fall von Neustadt – nun leer ausgehen und sich Sorgen machen, da deren Geschäft mitunter zu großen Teilen auf der Schulbuchausleihe beruht?
5. Wie entgegnet die Landesregierung der Kritik, dass der Stichtag 15. März im Portal zur Schulbuchausleihe für die Schulen und Schulträger laut deren Rückmeldungen viel zu spät gewählt ist?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/6969
18-07-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

 . Juli 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Jennifer Groß (CDU) betreffend
Schulbuchausleihe**

- Kleine Anfrage Drs. 18/6807 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Zu Fragen der Beschaffung von Lernmitteln auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) wird auf die Antworten der Landesregierung in den Kleinen Anfragen Drs. 17/14543, 17/14614, 17/14694 sowie 18/4090 verwiesen.

Zu Frage 3:

Bei Anwendung des einfachen wettbewerbsoffenen Verfahrens im Sinne der Nummer 5.4 der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift ist die Einholung von Angeboten bei wenigstens drei ausgewählten Buchhandlungen erforderlich, aber auch ausreichend. Welche Vergabeverfahrensart nach den Schilderungen der Presseerklärung der Rheinpfalz gewählt wurde, die zu einem Zuschlag an Buchhandlungen aus Nordrhein-Westfalen und Hessen geführt haben, ist hier nicht bekannt.



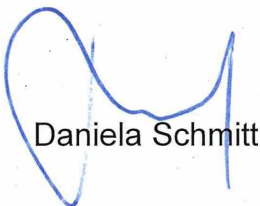
Zu Frage 5:

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln bestellt die Schule die Lernmittel im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen des ihr von ihm zugewiesenen Budgets. In diesem Kontext wurden den Schulen und Schulträgern am 15. März 2023 im Portal der Schulbuchausleihe Informationen über die bisher erfolgten Bestellsummen für Lernmittel im Rahmen der Schulbuchausleihe zur Verfügung gestellt.

Diese Informationen sollen die Bewertung, ob ein wettbewerbsoffenes Vergabeverfahren nach Ziffer 5.4 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen Rheinland-Pfalz“ vorzunehmen ist, erleichtern.

Nach Auffassung der Landesregierung ermöglichen es die oben genannten Informationen den Schulen und Schulträgern, im Bedarfsfall ein notwendiges wettbewerbsoffenes Vergabeverfahren zeitgerecht durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt